

## **ZULASSUNGSRICHTLINIEN**

### **MASTERSTUDIENGANG ARCHITEKTUR**

Der Universitätsrat ermächtigt das Rektorat zur Erlassung von Zulassungsrichtlinien. Dementsprechend werden nachfolgende Zulassungsrichtlinien für den Masterstudiengang Architecture beschlossen:

## 1. Allgemeine Zulassungsbedingungen

Gemäss Art. 25 Hochschulgesetz vom 25. November 2004 (HSG) setzt die Zulassung zu einem Masterstudien- gang den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums oder eines mindestens gleichwertigen anderen Hochschulstudiums voraus.

Neben den gesetzlichen Aufnahmebedingungen ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der Sprache(n) des jeweiligen Studiengangs Voraussetzung für die Zulassung. Diese Sprachkenntnisse werden für den Masterstudi- engang Architecture wie folgt konkretisiert:

### Sprachkenntnisse – Englisch

Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen für die Zulassung den Nachweis ausreichender Englischkenntnisse erbringen (mindestens der **Niveaustufe B2** - Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen – GER), sofern deren Muttersprache nicht Englisch ist. In englischsprachigen Studiengängen kann ein höheres Niveau als wünschenswert deklariert werden.

Die Sprachkenntnisse müssen bei der Bewerbung durch Vorlage eines der im Anhang genannten Sprachzertifi- kate nachgewiesen werden. Vom Erfordernis der Vorlage eines Sprachzertifikats kann abgesehen werden, wenn Bewerberinnen und Bewerber entweder ihr Erststudium in Englisch absolviert haben, oder im englischen Sprachraum mindestens zwei Jahre gelebt und/oder gearbeitet haben, und sich die daraus entstehende Vermu- tung der ausreichenden Sprachkenntnisse im Bewerbungsgespräch bestätigt. Sprachzertifikate sollen nicht älter als fünf Jahre sein.

## 2. Beschränkung der Studienplätze

Art. 27 Gesetz vom 25. November 2004 über die Universität Liechtenstein (LUG) hält fest, dass die Anzahl der Studienplätze in den Studiengängen beschränkt werden kann (Kapazitätsbeschränkung). Im Masterstudiengang Architecture ist die Anzahl der Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber, die Staatsangehörige eines Mit- gliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz sind, nicht beschränkt. Für Bewerbe- rinnen und Bewerber, die Staatsangehörige eines anderen Staates sind, kann das Rektorat eine Obergrenze für die Anzahl der Studienplätze festlegen.

## 3. Spezifische Zulassungskriterien

In Ergänzung zu den gesetzlichen Zulassungsbedingungen legt das Rektorat für den Masterstudiengang Archi- tecture nachfolgende Kriterien für die Bewertung der Qualifikation fest:

Kriterium	Erläuterung/Konkretisierung für den Masterstudiengang Architecture
a) Voraussetzungen für das angestrebte Studium aus dem bisherigen Bildungsweg	<p>In der Bewerbung muss der Bezug des angestrebten Studiums zum bis- herigen Bildungsweg dargestellt werden.</p> <p>Zusätzlich können weitere Erfahrungen mit Bezug zum gewählten Stu- diengang positiv berücksichtigt werden, beispielsweise Publikationen, Projekte, Abschlussarbeiten o. ä.</p> <p><b>Wissenschaftliche Kompetenzen</b> Bewerberinnen und Bewerber müssen ausreichende Kenntnisse in folgen- den Bereichen erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>&gt; <b>Wissenschaftliches Schreiben;</b></li><li>&gt; <b>Forschungsmethoden.</b></li></ul>

<p>b) bisherige schulische/ akademische Leistungen</p>	<p>Das im Erststudium erworbene Wissen und die erlangten Fähigkeiten müssen vergleichbar jenen sein, die im Bachelorstudiengang Architektur der Universität Liechtenstein vermittelt werden. Der Erstabschluss wird dann als «einschlägig» gewertet, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte in Architektur-Modulen erworben wurden. Das durch das Erststudium nachgewiesene individuelle akademische Potenzial wird bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt.</p> <p><b>Ergänzungsleistungen</b> Es können Ergänzungsleistungen im Umfang bis zu 30 ECTS-Punkten festgelegt werden, die vor Beginn des Studiums zu absolvieren sind (Art. 20 Studierendenordnung). Der Umfang der erforderlichen Ergänzungsleistungen hängt von möglichen Defiziten, den bereits besuchten Fächern sowie dem Schwerpunkt im Erststudium ab (praktische oder akademische Ausrichtung).</p>
<p>c) Art und Dauer einer etwaigen einschlägigen Berufstätigkeit</p>	<p>Eine einschlägige Berufstätigkeit bereits vor dem Studium kann im Bewerbungsprozess positiv berücksichtigt werden.</p>
<p>d) Motivation für den gewählten Studiengang</p>	<p>Im Rahmen eines Motivationsschreibens (ca. 1-2 Seiten) müssen das Vorwissen und die persönlichen Erfahrungen dargelegt und die geplanten Lernfelder, Interessen und beruflichen Perspektiven erläutert werden, die mit diesem Studium abgedeckt werden sollen. Das Schreiben muss insbesondere auch die Motivation zum gewählten Studiengang erläutern. Es ist darzustellen, warum die Universität Liechtenstein ausgewählt wurde.</p>
<p>e) Soziale Kompetenz</p>	<p>Die Ermittlung der sozialen Kompetenz erfolgt einerseits aus den im Lebenslauf dargelegten Entwicklungen, Erfahrungen, Tätigkeiten und Engagements im Beruf und privaten Leben und allenfalls im persönlichen Gespräch der Studienleitung mit der Bewerberin oder dem Bewerber. Die Durchführung eines Gesprächs wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entschieden.</p>
<p>f) Künstlerische Eignung</p>	<p>Die künstlerische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers wird anhand eines Portfolios von akademischen Projekten beurteilt. Das Portfolio sollte relevante akademische Design- und Kunstprojekte, die Bachelor- oder Diplomarbeit sowie Praxisprojekte mit einer Beschreibung der Beiträge zu diesen Projekten enthalten. Es sollte die akademische und praktische Arbeit der Bewerberin oder des Bewerbers in relevanten Projekten in den Bereichen Architektur, Bau, Planung und Kunst veranschaulichen.</p> <p>Die Qualität der akademischen Projekte, die im Projektportfolio präsentiert werden, muss die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers demonstrieren, Projekte in verschiedenen Massstäben und Komplexitäten zu entwerfen. Durch die Beurteilung des Portfolios der Bewerberin oder des Bewerbers wird ihre oder seine Reife für den Eintritt in den Masterstudiengang bewertet, die ein Hauptkriterium für die Zulassung ist. Aufgrund der grossen Anzahl von Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern mit internationalem Hintergrund und unter Berücksichtigung der verschiedenen Graduierungskulturen in verschiedenen Ländern und Universitäten, wird der Qualität der akademischen Projekte eine höhere Bedeutung beigemessen als der Gesamtnote, die in früheren Studien erreicht wurde.</p>

# ANHANG

## Erforderliche Sprachkenntnisse – Englisch

In jenen Fällen, in denen auch Teile von Tests gesondert absolviert werden können, müssen *alle* Teile des jeweiligen Tests am geforderten Niveau nachgewiesen werden (nicht ausreichend z.B.: nur „Listening and Reading“).

Diplom / Zertifikat	Art, Stufe oder Ausprägung	Erforderliche Punkte, Level, Bezeichnung
IELTS (British Council)		5.5
TOEFL iBT	Internet-based	72
Cambridge ESOL	First Certificate in English	FCE (B2)
	Business English Certificate (BEC)	Vantage
TOEIC		1095
UNICERT		UNICert II
ALTE		Level 3
The Pearson Test of English General	PTE General	Level 3
LCCI		3
von einer anerkannten Hochschule ausgestellte Bescheinigung über das Niveau der von der Bewerberin oder dem Bewerber in früheren Studien bestandenen Sprachmodule	Modulumfang: mind. 5 ECTS-Punkte	Level B2 (GER)